

An das
Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Mit E-Mail:
recht-post@e-control.at

Geschäftszahl: 2026-0.469.976

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 53 115-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: V KEN 01/26

Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Stromkennzeichnungsverordnung 2022 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Verordnungsentwurf aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches inhaltlich keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Legistisch wird angeregt zu prüfen, inwieweit durch die Anfügung in § 3 Abs. 6 sich eine die Anfügung des Satzes „Die Werte sind gerundet ohne Nachkommastellen in kWh zu kennzeichnen.“ in Abs. 1 Z 1 bis 3 ohnehin erübrigt. Für den Fall, dass die Anfügung im Abs. 1 erforderlich ist, wird angeregt, die Anfügung im Schlussteil des Abs. 1 vorzunehmen.

Zur Textgegenüberstellung wird darauf hingewiesen, dass diese teilweise mit der Novellierungsanordnung nicht übereinstimmt. Beispielsweise ist in § 4 Abs. 1 die Wortfolge „gerundet ohne Nachkommastellen“ nicht im Klammerausdruck enthalten. In § 4 Abs. 5 ist ebenfalls die Kurzbezeichnung KenV als Änderung hervorgehoben, diese findet sich aber nicht in der Novellierungsanordnung. Hingegen ist die Änderung des § 10 Abs. 2 nicht gelb hervorgehoben.

Wien, am 25. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

i.V. MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M.

Elektronisch gefertigt